

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 9. Juni 2026,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 9. Juni 2026

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Steffen Brupbach, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Stephan Mick, Matthias Nahr, Valentin Schenk, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser, Bernhard Wieske
3. Verwaltung: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrätin Nicole Sedler
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 3 bis 6 (bis 19.40 Uhr)
Verwaltungsangestellte Viola Ganter zu TOP 3 (bis 19.25 Uhr)
Verwaltungsangestellte Anna Siemens zu TOP 5 und 6 (bis 19.40 Uhr)
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 1. Juni 2026 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 3. Juni 2026 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten entschuldigt: GR Michael Gasser,
GR Pascal Heß,
GR Dr. Peter Schalk;

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörende: 63 Personen

Beginn der Sitzung: 19:01 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 10 (Drucksache 848/2026 – Grundsatzentscheidung über die Fortführung einschließlich Sanierung des Freizeitbades Teningen) durch den Bürgermeister abgesetzt. In diesem Zusammenhang wies er auf die Einwohnerversammlung am Mittwoch, dem 10. Juni 2026, hin, in der es um die dringend notwendige Haushaltskonsolidierung gehen wird und an der sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihren Ideen und Vorschlägen beteiligen können.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 5. Mai 2026 und 20. Mai 2026
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
3. Kommunale Schulkindbetreuung; 854/2026
Anpassung der Elternbeiträge
4. Kommunale Schulkindbetreuung; 855/2026
Überarbeitung der Richtlinien
5. Verlässliche Ferienbetreuung für Grundschulkinder; 856/2026
Anpassung von Teilnahmebeiträgen
6. Verlässliche Ferienbetreuung; 857/2026
Anpassung Zuschuss an die SpoFunnis und Anpassung der Betreuungszeiten
7. Bauanträge 863/2026
8. Bebauungsplan "Am Schlosspark", Ortsteil Heimbach 827/2026
 - a) Billigung des Planentwurfs
 - b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
9. Umlegungsverfahren "Riedweiden/Sattler-Breite III" (Ortsteil Köndringen); 864/2026
Beschluss über die Neubestellung des vermessungstechnischen Sachverständigen

10. Grundsatzentscheidung über die Fortführung einschließlich Sanierung des Freizeitbades Teningen 848/2026
11. Abbau von Stromversorgungs-Freileitungen und Ersatz durch Erdverkabelung;
Ersetzen von Straßen-Überspannleuchten durch Mastleuchten im Zuge des Glasfaserausbaus im Ortsteil Landeck 862/2026
12. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
13. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 5. Mai 2026 und 20. Mai 2026

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 5. und 20. Mai 2026 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14. April 2026 und 5. Mai 2026

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14. April 2026 und vom 5. Mai 2026 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Eine zuhörende Person regte an, auf den Hauptverkehrsstraßen in Teningen (z.B. Neudorfstraße, Friedrich-Meyer-Straße) „30“-Piktogramme aufzubringen, um die Einhaltung des Tempolimits zu verbessern.

3.

Kommunale Schulkindbetreuung; Anpassung der Elternbeiträge Vorlage: 854/2026

An allen Grundschulstandorten der Gemeinde Teningen wird für die Berechnung der Elternbeiträge in der Schulkindbetreuung ein einheitlicher Betreuungsstundensatz in Höhe von 1,10 Euro zugrunde gelegt. Die Gemeinde bietet folgende Betreuungsformen an:

- Verlässliche Grundschule,
- flexible Nachmittagsbetreuung und
- Hort an der Schule.

Der Defizitbetrag zwischen Ausgaben (Personalkosten und jeweiligen Sachkosten im Rahmen des Budgets je Standort) und Einnahmen (aus Elternbeiträgen und Zuschüssen seitens des Landes) weist einen hohen Einsatz kommunaler Finanzmittel auf. Verantwortlich hierfür sind insbesondere höhere tarifliche Personalkosten sowie steigende Sachkosten.

Vor dem Hintergrund der hohen Kosten, der zeitlichen Erweiterung des Betreuungsangebotes im Rahmen des Rechtsanspruchs sowie aufgrund der kommunalen Finanzsituation ist eine Anpassung der Elternbeiträge unumgänglich; es wurden verschiedene Varianten zur Anpassung des Betreuungsstundensatzes geprüft. Dargestellt werden folgende Varianten:

- Erhöhung auf 1,65 Euro pro Betreuungsstunde
- Erhöhung auf 1,93 Euro pro Betreuungsstunde

Die Auswertung zeigt, dass die Anpassung auf 1,93 Euro pro Betreuungsstunde am besten geeignet ist, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schulkindbetreuung zu verbessern. Das derzeitige flexible, an den Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten in der Gesamtgemeinde Teningen angepasste Betreuungssystem in kommunaler Trägerschaft ist langfristig nur mit erhöhten Einnahmen zu erhalten. Die zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung ebenfalls geeignete Ganztageschule bietet im Gegensatz zur kommunalen Schulkindbetreuung ein starres System an, bei welchem weder individuelle Absprachen noch das Buchen einzelner Module aufgrund der auch am Nachmittag bestehenden Schulpflicht möglich sind.

Vergleichsbetrachtungen mit Umlandgemeinden wurden im Hinblick auf die Höhe der Elternbeiträge ebenfalls vorgenommen. Dies gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Betreuungs- und Abrechnungsmodelle allerdings äußerst schwierig; der vorgeschlagene Stundensatz von 1,93 Euro liegt im regional üblichen Rahmen. Im Austausch mit verschiedenen Kommunen wurde mitgeteilt, dass auch dort aufgrund der aktuellen Haushaltslage nochmals weitere Beitragserhöhungen notwendig werden. In mehreren Fällen wurde bereits angekündigt, dass entsprechende Anpassungen zum kommenden Schuljahr erfolgen sollen. Insgesamt bestätigt dies, dass nochmals steigende Elternbeiträge derzeit in vielen Gemeinden der Region unausweichlich sind.

Im Zuge der Überprüfung der Betreuungsstrukturen wurden die bestehenden Betreuungsformen grundsätzlich beibehalten. In der Verlässlichen Grundschule bleiben die bisherigen Modelle mit fünf und zehn Einheiten (volle und halbe Inanspruchnahme) bestehen, da sie sich bewährt haben und den Bedarf der Familien weiterhin gut abdecken. Die flexible Nachmittagsbetreuung muss jedoch am Freitagnachmittag zeitlich erweitert werden, um die Anforderungen des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und Bildung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 zu erfüllen.

Der Hort an der Schule erfüllt die zeitlichen Vorgaben bereits vollständig, so dass dort keine zeitlichen Anpassungen erforderlich sind. Hier besteht weiterhin die Möglichkeit, die Kernzeit an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule in Kombination mit der Ganztagsbetreuung zu einem moderaten Kombi-Beitrag hinzu zu buchen. Dieser Beitrag erhöht sich dabei von bisher 20 Euro auf künftig 25 Euro und bleibt damit ein kostengünstiges Zusatzangebot für Familien.

Bei allen Betreuungsangeboten wird für Geschwisterkinder, die zeitgleich ein Betreuungsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Teningen nutzen, ein Preisnachlass in Höhe von 15 Euro pro Geschwisterkind am monatlichen Elternbeitrag eines Betreuungsangebotes gewährt. Beides trägt zu einer sozial verträglichen Gestaltung der Betreuungsangebote bei.

Insgesamt bewertet die Verwaltung die vorgeschlagene Erhöhung des Betreuungsstundensatzes als wirtschaftlich notwendige Maßnahme, um die Qualität der Betreuung langfristig zu sichern und den kommunalen Zuschussbedarf zu reduzieren. Geplant ist, mittelfristig eine turnusmäßige Anpassung des Stundensatzes anzustreben, um künftige Kostenentwicklungen zeitnah berücksichtigen zu können.

Mit dem bundesrechtlichen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sind die Kommunen ab dem Schuljahr 2026/2027 verpflichtet, ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot für Grundschulkinder bereitzustellen. Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, ist seitens des Landes Baden-Württemberg eine Betriebskostenförderung geplant, wonach im Endausbau des Rechtsanspruchs 68 % der Betriebskosten gefördert werden sollen. In der Aufbauphase bis zum Schuljahr 2029/2030 ist ein zweigleisiges Fördermodell geplant, in welchem für betreute Kinder mit Rechtsanspruch ein prozentualer Anteil an einem kalkulatorischen Betreuungsstundensatz pro Kind ausgezahlt werden soll. Auch bei Klassenstufen, die noch nicht vom Rechtsanspruch umfasst sind, sehen die Planungen des Landes vor, dass eine finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten für die Jahre 2027 bis 2029 weitergeführt werden soll. Die konkreten Förderhöhen sind noch nicht klar; die derzeitige Verwaltungsvorschrift läuft zum Jahresende aus.

Erziehungsberechtigte erhalten im Bereich des Hortes an der Grundschule bereits schon jetzt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) auf Antrag eine Befreiung von den Elternbeiträgen. Diese werden dann vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen.

Für die Verlässliche Grundschule und die flexible Nachmittagsbetreuung besteht derzeit keine Möglichkeit einer Beitragsbefreiung, da diese Angebote aktuell nicht unter die einschlägigen Regelungen fallen. Mit Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 sind diesbezüglich Anpassungen geplant. Nach derzeitiger Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtetags sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) scheint dann eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt in Betracht zu kommen, sofern das jeweilige Angebot die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt und die Kostenbelastung für Familien als nicht zumutbar bewertet werden.

Die Angelegenheit wurde auch in der Sitzung des Jugendbeirats am 18. Mai 2026 behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ganztagesbetreuung auf der Grundlage der bisherigen Betreuungsmodelle, aber zeitlich entsprechend den Anforderungen des Rechtsanspruchs erweitert; Ausgaben und Einnahmen auf Basis des Referenzjahres 2025:

Ausgaben Gemeinde 2025:

	Personalkosten	Sachkosten
Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule	rund 519.600 € (inkl. Anteile Verwaltung)	rund 39.200 €
Schulkindbetreuung (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule mit Außenstelle Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen, Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen und Antoniter-Grundschule Nimburg	rund 256.500 €	rund 19.800 €

Unabhängig davon trägt die Gemeinde gemäß Beschluss einen Anteil an den Kosten für das Mittagessen (Essenzuschuss).

Einnahmen Gemeinde 2025:

- Elternbeiträge gesamt: 205.775,50 EUR
- Zuschuss Hort an der Schule Schuljahr 2025/2026: 70.488 EUR
- Zuschuss flexible Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2025/2026: 12.128 EUR
- Zuschuss verlässliche Grundschule Schuljahr 2025/2026: 68.949 EUR

Gegenüberstellung Ausgaben und Einnahmen Gemeinde (Haushaltsjahr 2025):

Ausgaben (Personal- und Sachkosten)	835.100,00 EUR
Einnahmen (Elternbeiträge und Zuschüsse)	357.340,50 EUR
Defizit Gemeinde Teningen	477.759,50 EUR

Ausgaben Gemeinde zukünftig:

- Zusätzliche Personalkosten durch die zeitliche Ausweitung des Angebotes um die flexible Nachmittagsbetreuung am Freitagnachmittag an den Standorten Nimburg und Köndringen bis 16.00 Uhr: rund 13.000 EUR pro Jahr;
- Kosten für eventuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen des Betreuungspersonals: noch nicht bezifferbar, da noch keine gesetzlichen Vorgaben;
- mögliche Erhöhung Personal- und Sachkosten inkl. Essenzuschuss bei Ausweitung der Gruppenanzahlen und -größen bei entsprechendem zukünftigem Bedarf: noch nicht bezifferbar;
- mögliche Ausstattungsinvestitionen bei entsprechendem zukünftigem Bedarf: noch nicht bezifferbar.

Einnahmen Gemeinde zukünftig:

Betriebskostenförderung aufwachsend mit dem Rechtsanspruch; 68 %-ige Kostenbeteiligung des Landes an den Betriebskosten im Endausbau geplant.

Im Rahmen der Aussprache bat Gemeinderat Fischer um Weiterleitung an die Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, dass die Kommunen die gesetzlich beschlossenen Regelungen finanziell nicht mehr leisten könnten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Elternbeiträge der kommunalen Schulkindbetreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und dem Hort an der Schule an den Grundschulen der Gemeinde Teningen werden auf Grundlage eines einheitlichen Betreuungsstundensatzes in Höhe von 1,93 Euro pro Kind und Stunde festgesetzt.

Geschwisterkindern, die zeitgleich ein Betreuungsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Teningen nutzen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 15 Euro pro Monat gewährt.

Die Umsetzung erfolgt zum Schuljahr 2026/2027 gemäß nachfolgend dargestellter Beitragsstruktur:

Verlässliche Grundschule - volle Inanspruchnahme/ 10 Einheiten				
Elternbeiträge der Betreuungsformen	Antoniter- GS	NCS- GS	JPH - GS	Außenstelle: VVS- GS
Verlässliche GS/ Kernzeitbetreuung				
Frühkernzeit von - bis	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:50 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr
Spätkernzeit von - bis	Mo. – Fr. 12:15 - 14:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:20 – 14:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr
volle Inanspruchnahme (10 Einheiten)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)	(10 Einheiten 5x früh und 5x spät)
Aktuelle Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	72,00 €	72,00 €	48,00 €	48,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 € (50% Erhöhung)	108,00 €	108,00 €	72,00 €	72,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 € (75% Erhöhung)	126,00 €	126,00 €	84,00 €	84,00 €
<u>Geschwisterkinder</u>				
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 €	93,00 €	93,00 €	57,00 €	57,00 €
<u>Geschwisterkinder</u>				
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 €	111,00 €	111,00 €	69,00 €	69,00 €

Verlässliche Grundschule - halbe Inanspruchnahme/ 5 Einheiten					
Elternbeiträge der Betreuungsformen	Antoniter- GS	NCS- GS	JPH - GS	Außenstelle: VVS- GS	
Verlässliche GS/ Kernzeitbetreuung					
Frühkernzeit von - bis	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:50 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	Mo. – Fr. 7:30 – 8:45 Uhr	
Spätkernzeit von - bis	Mo. - Fr. 12:15 - 14:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:20 – 14:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr	Mo. – Fr. 12:15 – 13:00 Uhr	
halbe Inanspruchnahme (5 Einheiten)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	(5 Einheiten - egal, ob früh oder spät)	
Aktuelle Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	36,00 €	36,00 €	24,00 €	24,00 €	
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 € (50% Erhöhung)	54,00 €	54,00 €	36,00 €	36,00 €	
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 € (75% Erhöhung)	63,00 €	63,00 €	42,00 €	42,00 €	
<u>Geschwisterkinder</u>					
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 €	39,00 €	39,00 €	21,00 €	21,00 €	
<u>Geschwisterkinder</u>					
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 €	48,00 €	48,00 €	27,00 €	27,00 €	

Flexible Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung) an der Nikolaus - Christian - Sander - Schule volle Inanspruchnahme Mo. - Fr.	
Elternbeiträge der Betreuungsformen	NCS- GS
Hausaufgabenbetreuung	Mo. – Fr. 14 – 16:00 Uhr
Aktuelle Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	48,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 € (50% Erhöhung)	72,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 € (75% Erhöhung)	84,00 €
<u>Geschwisterkinder</u>	
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 €	57,00 €
<u>Geschwisterkinder</u>	
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 €	69,00 €

Flexible Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung) an der Antoniter-Grundschule Nimburg volle Inanspruchnahme Mo. - Fr.	
Elternbeiträge der Betreuungsformen	Antoniter-GS
	Mo. – Fr. 14 – 16:00 Uhr
Hausaufgabenbetreuung	
Aktuelle Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	48,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 € (50% Erhöhung)	72,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 € (75% Erhöhung)	84,00 €
<u>Geschwisterkinder</u> Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 €	57,00 €
<u>Geschwisterkinder</u> Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 €	69,00 €

Ganztagesbetreuung (Hort an der Schule) an der Johann - Peter - Hebel - Grundschule volle Inanspruchnahme Mo. - Fr. (GTB + volle Inanspruchnahme verlässliche Grundschule: je 25 € mehr)	
Elternbeiträge der Betreuungsformen	JPH - GS
	Mo. – Fr. 12:15 – 17:15 Uhr
GTB/ Hort an der Schule	
Aktuelle Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,10 €	120,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 € (50% Erhöhung)	180,00 €
Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 € (75% Erhöhung)	211,00 €
<u>Geschwisterkinder</u> Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,65 €	165,00 €
<u>Geschwisterkinder</u> Elternbeiträge monatlich bei einem Betreuungsstundensatz von 1,93 €	196,00 €

Kommunale Schulkindbetreuung;
Überarbeitung der Richtlinien
Vorlage: 855/2026

Im Grundschulbereich bietet die Gemeinde Teningen als Träger verschiedene Modelle der kommunalen Schulkindbetreuung vor und nach dem Unterricht an. Den Erziehungsberechtigten stehen verschiedene Betreuungsmodelle zur Auswahl. Das sind je nach Schulstandort entweder Hort an der Schule (Ganztagesbetreuung) und/oder Angebote der Verlässlichen Grundschule (Früh- und Spätkernzeit) und/oder der flexiblen Nachmittagsbetreuung im Anschluss an das Angebot der Spätkernzeit.

Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung wurden die bestehenden Richtlinien überarbeitet sowie ergänzt, zusammengeführt und entsprechend neu gefasst.

Die Angelegenheit wurde auch in der Sitzung des Jugendbeirats am 18. Mai 2026 behandelt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Richtlinien für ergänzende Angebote der Verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und dem Hort an der Schule an den Grundschulen der Gemeinde Teningen werden wie folgt neu gefasst:

Richtlinien
für ergänzende Angebote
der „Verlässlichen Grundschule“,
der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“
und dem „Hort an der Schule“
an den Grundschulen der Gemeinde Teningen

§ 1
Kommunale Betreuung in der Grundschule

Die Gemeinde Teningen bietet den Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen der Gemeinde nach Bedarf eine ergänzende Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht an, um so dem Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen. Den Erziehungsberechtigten stehen verschiedene Betreuungsmodelle zur Auswahl. Das sind je nach

Schulstandort entweder „Hort an der Schule“ (Ganztagesbetreuung) und/oder Angebote der „Verlässlichen Grundschule“ (Früh- und Spätkernzeit) und/oder der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ im Anschluss an das Angebot der Spätkernzeit.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Schülerinnen und Schüler stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden.

Im Rahmen der Betreuungsangebote der „Verlässlichen Grundschule“ findet außerdem an den Schulstandorten in Köndringen und Nimbura ein gemeinsames, betreutes Mittagessen in der Mensa statt.

Das Angebot der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ umfasst neben dem Freizeitangebot auch die Hausaufgabenbetreuung.

Der „Hort an der Schule“ bietet neben dem pädagogischen Betreuungsangebot mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten auch ein gemeinsames, betreutes Mittagessen in der Mensa sowie eine Hausaufgabenbetreuung an.

Es besteht an allen Schulstandorten, an denen im Rahmen der Betreuungsangebote ein gemeinsames, betreutes Mittagessen stattfindet, die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen in der Mensa.

In der Hausaufgabenbetreuung werden in einem festgelegten Zeitfenster im Rahmen des Betreuungsangebotes die Hausaufgaben von den Kindern eigenständig bearbeitet. Die Hausaufgabenbetreuung ist keine Nachhilfe- oder Fördereinrichtung; ein Unterricht findet nicht statt. Die Verantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) *Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ oder dem „Hort an der Schule“ erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages.*

(2) *In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine entsprechende ergänzende Betreuung eingerichtet ist.*

(3) *Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot besteht für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), auf Landesebene festgelegt im Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG), jeweils in der gültigen Fassung.*

Für Kinder einer Klassenstufe, die bislang im Rahmen der stufenweisen Einführung keinen Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Betreuungsangebot haben, erfolgt eine Aufnahme soweit Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet hier der Träger. Vorrangig aufgenommen werden dann Kinder von berufstätigen Eltern. Als Nachweis ist eine formlose Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers über den Beschäftigungsumfang vorzulegen. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

- (4) Die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr sollte vor Schuljahresbeginn bei der Schule erfolgen. Eine spätere Aufnahme erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum 31.12. und 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen (Kündigungsfrist).
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern, kann die Gemeinde einer Kündigung auch zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen.
- (7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Bei Vorliegen nachfolgender Gründe besteht auch die Möglichkeit, einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Betreuungsangebot vorzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung anderer Kinder und/oder des Betreuungspersonals verursachen bzw. den Ablauf der Betreuungsgruppe erheblich behindern. Gründe für eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung können sowohl durch physische als auch psychische Gewalt gegeben sein.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung, sowie bei mangelnder Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit den Betreuungskräften, die über einen längeren Zeitraum andauert.

Eine Erstattung der Elternbeiträge erfolgt nicht.

Außerdem liegt ein wichtiger Grund vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung, wenn keine sonstige Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- (8) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (9) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr, er erlischt automatisch zum Schuljahresende. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist der Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages erforderlich.

§ 4

Betreuungszeiten und Gruppengröße

- (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie dem „Hort an der Schule“ erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung findet in den am jeweiligen Schulstandort angebotenen Betreuungsumfang, wenn erforderlich mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt. Im Einzelfall richten sich die Zeiten nach dem Stundenplan und dem vertraglich gebuchten Umfang.
- (2) Die Gruppengröße liegt bei maximal 20 Kindern; sie kann im Einzelfall, sofern die

genehmigungsrechtlichen und örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde bzw. dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).

- (3) Die Erziehungsberechtigten können für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit zwischen verschiedenen gebührenpflichtigen Modellen wählen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem vertraglich gebuchten Betreuungsangebot.
- (4) Während der gesamten Betreuungszeit besteht Anwesenheitspflicht. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Gruppenleitung abgestimmt werden. Eine zeitlich reduzierte Teilnahme an einem Betreuungsangebot zieht keine Reduzierung des Elternbeitrages nach sich.
Es ist den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, während der Betreuungszeit private Besorgungen zu erledigen bzw. das Schulgelände zu verlassen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Im „Hort an der Schule“ hat eine Anmeldung für mindestens drei Tage pro Woche zu erfolgen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler, sind die Betreuungskräfte an den entsprechenden Standorten der Betreuungsangebote umgehend zu benachrichtigen.

Von den Erziehungsberechtigten ist eine enge Zusammenarbeit erwünscht, welche auch die Teilnahme an Elternabenden und angebotenen Elternsprechtagen einschließt.

- (6) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung von Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

§ 5

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten bzw. Auftreten von Krankheiten, die ein Ansteckungsrisiko beinhalten, insbesondere bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen, ist eine Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen. Gegebenenfalls ist durch ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit des Besuchs des Betreuungsangebotes nachzuweisen.
- (2) Bei einem medizinischen Vorfall des Kindes im Rahmen der Teilnahme am Betreuungsangebot werden die Erziehungsberechtigten oder eine andere benannte Person telefonisch informiert, um das Kind abzuholen und gegebenenfalls ärztlich versorgen zu lassen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder der Rettungsdienst zu Hilfe gerufen werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass kleinere Erstversorgungen von der jeweiligen Betreuungskraft im Rahmen der ersten Hilfe durchgeführt werden dürfen.
- (5) Im Falle eines Zeckenbisses mit verbleibendem Tier informieren die Betreuungskräfte umgehend die Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungskräfte schriftlich über alle das

Kind betreffenden Allergien/Unverträglichkeiten und den notwendigen Umgang.

- (7) *Tritt die Notwendigkeit einer Medikamentengabe während der Betreuungszeit ein, so ist eine schriftliche ärztliche Handlungsanweisung mit Namen des Kindes, Name des Medikamentes, Dosierung und zeitlicher Vorgabe den Betreuungskräften auszuhändigen. Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass dies auch einem hinzugerufenen Arzt/Rettungsdienst ausgehändigt werden darf.*

§ 6

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) *Während der Teilnahme am Betreuungsangebot ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskraft im Betreuungsraum. Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, verlassen. Bei Angeboten im Freien und bei Ausflügen, die im Rahmen des Betreuungsangebotes stattfinden, erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer der jeweiligen Aktivität. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Für den Weg zur Betreuung und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.*
- (2) *Für die Schülerinnen und Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Versicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der Betreuung zu melden.*
- (3) *Die Gemeinde und die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.*
- (4) *Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.*

§ 7

Beiträge

- (1) *Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Betreuungsangebotes einen Elternbeitrag. Dieser richtet sich nach dem vertraglich gebuchten Umfang. Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.*
- (2) *Die Kosten für das Mittagessen in der Mensa sind nicht im Elternbeitrag für das Betreuungsangebot enthalten.*
- (3) *Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den eine Schülerin oder ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats, bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder längerem Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers sowie bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung.*
- (4) *Der monatliche Beitrag ist auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen je Schuljahr festgelegt (der Monat August ist beitragsfrei) und ist monatlich durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) zu begleichen. Beginnt der Besuch der Betreuungsgruppe aus besonderen Gründen während eines Monats, ist für diesen Monat die folgende Ermäßigung*

gewährt:

- bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats keine Ermäßigung
- ab dem 16. Kalendertag eines Monats 50 % Ermäßigung

(5) Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung angeboten. Für Kinder, welche zeitgleich eine kostenpflichtige Schulkindbetreuungseinrichtung der Gemeinde Teningen besuchen und folgende Kriterien erfüllen, wird die Ermäßigung für Mehrkindfamilien gewährt:

- Geschwisterkinder, soweit die unterhaltsverpflichtete Person für mehrere Geschwister des Kindes unterhaltsverpflichtet ist

oder

- Kinder, die ganz oder teilweise im selben Haushalt und in derselben Bedarfsgemeinschaft leben.

Weitere oder zusätzliche Ermäßigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(6) Der Träger informiert die Erziehungsberechtigten bei Bedarf über die Möglichkeiten einer Kostenübernahme der Elternbeiträge durch das Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt.

§ 8 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt. Sie werden Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger des Betreuungsangebotes und den Erziehungsberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Richtlinien.

Teningen, den

Berthold Schuler
Bürgermeister

5.

Verlässliche Ferienbetreuung für Grundschulkinder; Anpassung von Teilnahmebeiträgen Vorlage: 856/2026

Im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen gemäß Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021, welcher ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt wird, muss in zehn von 14 Ferienwochen aufwachsend über die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an allen fünf Werktagen im Umfang von acht Zeitstunden pro Tag eine Ferienbetreuung angeboten werden.

Bisher bietet die Gemeinde Teningen in allen Ferien (außer in der ersten Weihnachtsferienwoche) eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder bis 13 Uhr bzw. bei den SpoFunnis optional bis 14 Uhr an. Aktuell werden im Auftrag der Gemeinde sieben Ferienwochen von den SpoFunnis abgedeckt und sechs Wochen übernimmt das kommunale Betreuungspersonal der Gemeinde Teningen (aus der Schulkindbetreuung und dem Kinder- und Jugendbüro). In der ersten Weihnachtsferienwoche wurde bisher aufgrund der Feiertage keine Ferienbetreuung angeboten.

Der bisherige Teilnahmebeitrag für die Ferienangebote des Kinder- und Jugendbüros sowie der Schulkindbetreuung beläuft sich auf 10 EUR pro Kind und Betreuungstag. Geschwisterkinder werden mit 8 EUR pro Kind und Betreuungstag berechnet, wenn die Teilnahme am Betreuungsangebot gleichzeitig stattfindet. Eine Anmeldung ist hier aus organisatorischen Gründen nur wochenweise möglich.

Im Ferienangebot der SpoFunnis fällt ebenfalls eine Tagespauschale mit Geschwisterabatt an, hier ist aktuell eine tageweise Anmeldung möglich. In der Erhebung der Teilnahmebeiträge sind die SpoFunnis frei, eine Abstimmung mit der Gemeinde bzw. eine Anpassung an die Beitragsstruktur der Gemeinde ist nicht vereinbart.

In der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2025 wurde entschieden, dass im Rahmen des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 zehn Ferienwochen bis 16 Uhr angeboten werden sowie ein Halbtagesangebot in bis zu vier Ferienwochen stattfinden wird. In Absprache mit den Beteiligten wurde nach Überprüfung der bisherigen Teilnehmerzahlen festgehalten, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 jeweils in einer Woche in den Oster- und Pfingstferien ein Halbtagesangebot durch die Mitarbeitenden der kommunalen Schulkindbetreuung erfolgt. In den Sommerferien wird es sowohl ein Halbtages- als auch ein Ganztagesangebot geben, welches seitens der Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendbüros federführend umgesetzt wird. Die SpoFunnis werden zukünftig in sieben Ferienwochen sowohl ein Halbtages- als auch ein Ganztagesangebot umsetzen. Das Ganztagesangebot soll sich bis zum Vollausbau im Schuljahr 2029/2030 vorrangig an die Grundschulkinder mit einem Rechtsanspruch richten. In den Weihnachtsferien wird es aufgrund bisheriger mangelnder Nachfrage zukünftig keine Ferienbetreuung mehr geben.

Eine Anpassung der Teilnahmebeiträge für die kommunalen Ferienangebote ist einerseits aufgrund der zeitlichen Ausweitung von aktuell 13 Uhr auf 16 Uhr erforderlich, andererseits müssen Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie allgemeine Kostensteigerungen beachtet werden. Eine Sozialverträglichkeit wird insofern angestrebt, als dass der Geschwisterbeitrag in geringerem Umfang angepasst wird. Eine Erhöhung der Teilnahmebeiträge ist allerdings unumgänglich, um zumindest

eine anteilige Kompensation der gestiegenen Kosten zu erhalten.

In den Umlandgemeinden wurden im Schuljahr 2025/2026 nachfolgende Teilnahmebeiträge erhoben; eine Anpassung zum Schuljahr 2026/2027 muss teilweise noch erfolgen:

Stadt/Gemeinde	Kind/Woche	Geschwister/ Woche	Bemerkung
	in Euro		
Schuljahr 2025/2026			
Denzlingen	95,00	95,00	7.30-13.30 Uhr
	150,00	150,00	7.30-17.00 Uhr
Herbolzheim	75,00	65,00	7.15-14.00 Uhr kein Mittagessensangebot
Waldkirch	55,00	55,00	8.00-13.00 Uhr kein Mittagessensangebot
	102,50	102,50	8.00-16.00 Uhr inkl. Mittagessen
Teningen	50,00	40,00	7.30-13.00 Uhr kein Mittagessensangebot
Schuljahr 2026/2027			
Bad Krozingen	173,00	173,00	8.00-16.00 Uhr inkl. Mittagessen
Gundelfingen	75,00	52,50	8.00-14.00 Uhr zuzügl. Mittagessen
	100,00	70,00	8.00-16.00 Uhr zuzügl. Mittagessen
Malterdingen	90,00	90,00	7.30-13.00 Uhr zuzügl. Mittagessen
	130,00	130,00	7.30-15.30 Uhr zuzügl. Mittagessen
Kenzingen	125,00	125,00	Uhrzeit nicht definiert, Tagessatz 25 EUR, inkl. Mittagessen
Anpassung in Teningen ab dem Schuljahr 2026/2027			
Teningen	75,00	60,00	7.30-13.00 Uhr kein Mittagessensangebot
	100,00	80,00	7.30-16.00 Uhr kein Mittagessensangebot

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Jugendbeirats am 18. Mai 2026 behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Informationen zum Vorjahr:

Ausgaben Gemeinde 2025:

- Personalkosten: Anteil Ferienbetreuung Hort/KJB bereits in den jeweiligen Gesamtpersonalkosten inkludiert
- Sachkosten: bereits über Budget Hort/KJB abgedeckt

Einnahmen Gemeinde 2025:

Teilnahmebeiträge gesamt: rund 6.200 EUR (nur Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen der Gemeinde)

Neu ab 2027:

Ausgaben Gemeinde:

Zusätzliche Personalkosten bei zeitlicher Ausweitung des Angebotes um die tägliche Betreuung am Nachmittag bis 16 Uhr in drei Ferienwochen (durch kommunales Personal) bei gleichbleibender Gruppenanzahl: rund 6.400 EUR pro Jahr

Einnahmen Gemeinde:

- Teilnahmebeiträge noch nicht bezifferbar
- Betriebskostenförderung seitens Bund und Land ist zukünftig auch für die Angebote in den Ferien angedacht; eine gesetzliche Regelung ist hierzu noch nicht vorliegend.

Zum derzeitigen Planungsstand ist keine tatsächlich aussagekräftige Einnahmenhöhe bezifferbar. Erste Angebote seitens der kommunalen Mitarbeitenden mit angepassten Teilnahmebeiträgen erfolgen erst ab den Osterferien 2027; die monetäre Auswirkung hängt grundsätzlich von den Teilnehmerzahlen ab.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	1

Folgendes beschlossen:

Die Elternbeiträge für die Teilnahme am kommunalen Angebot der Verlässlichen Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Gemeinde Teningen (Veranstalter: Kinder- und Jugendbüro/kommunale Schulkindbetreuung) werden angepasst. Ab dem 1. Januar 2027 beträgt die Tagespauschale für ein halbtägiges Angebot 15 Euro pro Kind und Tag und für ein Ganztagesangebot 20 Euro pro Kind und Tag. Für Geschwisterkinder wird ein ermäßigter Teilnahmebeitrag in Höhe von 12 Euro pro Kind und Tag für das Halbtagesangebot und in Höhe von 16 Euro pro Kind und Tag für das Ganztagesangebot erhoben.

6.

Verlässliche Ferienbetreuung:

Anpassung Zuschuss an die SpoFunnis und Anpassung der Betreuungszeiten

Vorlage: 857/2026

Im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen gemäß Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021, welcher ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt wird, muss in zehn von 14 Ferienwochen aufwachsend über die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an allen fünf Werktagen im Umfang von acht Zeitstunden pro Tag eine Ferienbetreuung angeboten werden.

Bisher bietet die Gemeinde Teningen in allen Ferien (außer in der ersten Weihnachtsferienwoche) eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder bis 13 Uhr bzw. bei den SpoFunnis optional bis 14 Uhr an. Aktuell werden im Auftrag der Gemeinde sieben Ferienwochen von den SpoFunnis abgedeckt und sechs Wochen übernimmt das kommunale Betreuungspersonal der Gemeinde Teningen (aus der Schulkindbetreuung und dem Kinder- und Jugendbüro). In der ersten Weihnachtsferienwoche wurde bisher aufgrund der Feiertage keine Ferienbetreuung angeboten.

Die Angebote der SpoFunnis im Rahmen der verlässlichen Ferienbetreuung finden in folgenden Schulferien statt:

Herbst, Fastnacht, Ostern, Pfingsten und Sommer.

Sie decken somit einen großen Teil des Gesamtangebotes der verlässlichen Ferienbetreuung in der Gemeinde Teningen ab. Betreut werden durch die SpoFunnis im Durchschnitt rund 75 Kinder zwischen sechs und 13 Jahren; in Spitzenzeiten nehmen sogar bis zu 115 Kinder am Angebot teil. Die Kinder kommen sowohl aus Teningen als auch aus anderen Kommunen.

Für die Betreuung von Teninger Kindern erhalten die SpoFunnis durch die Gemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2025 seit Januar 2025 einen Zuschuss in Höhe von 10 Euro pro Teninger Kind und Tag. Unabhängig davon werden zusätzlich Elternbeiträge für alle Kinder erhoben. In der Erhebung der Elternbeiträge sind die SpoFunnis frei, eine Abstimmung mit der Gemeinde bzw. eine Anpassung an die Beitragsstruktur der Gemeinde ist nicht vereinbart.

Im Rahmen des Rechtsanspruchs wird in den von den SpoFunnis abgedeckten sieben Ferienwochen zum Halbtagesangebot bis 13/14 Uhr nun auch ein Ganztagesangebot bis 16 Uhr stattfinden. Das Ganztagesangebot soll sich bis zum Vollausbau im Schuljahr 2029/2030 vorrangig an die Grundschulkinder mit einem Rechtsanspruch richten.

In Gesprächen zwischen dem Verein und der Verwaltung wurde unter Vorlage der Kostenkalkulation festgehalten, dass die SG Köndringen/Teningen e.V., Abteilung SpoFunnis, ab den Herbstferien im Schuljahr 2026/2027 für die Ganztagesbetreuung (bis 16 Uhr) von Teninger Grundschulkindern der Klassenstufe 1 einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Teninger Kind und Tag erhält. Mit dem sukzessiven Ausbau des Rechtsanspruchs wird auch der Zuschuss für eine Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Ferienbetreuung jährlich auf die nächste rechtsanspruchsberechtigte Klassenstufe ausgeweitet. Die halbtägige Betreuung bis 13/14 Uhr wird weiterhin mit 10 EUR pro Teninger Kind und Tag bezuschusst. Die

Einnahmen aus dem Zuschuss dienen der teilweisen Deckung der Aufwendungen für Personal- und Materialeinsatz. Die Räumlichkeiten stellt die Gemeinde derzeit für die verlässliche Ferienbetreuung kostenlos zur Verfügung.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Jugendbeirats am 18. Mai 2026 behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Information zum Vorjahr:

Ausgaben Gemeinde:

Haushaltsjahr 2025: rund 14.900 Euro Zuschuss an die SpoFunnis

Neu:

Ausgaben Gemeinde:

Die zukünftigen Mehrkosten für das Ganztagesangebot sind noch nicht bezifferbar, da die Ausgaben abhängig von den Anmeldezahlen sind.

Im Jahr 2026 betrifft dies nur die Herbstferien (gemäß Bedarfsmeldung aktuell neun Anmeldungen der Klassenstufe 1 für das ganztägige Angebot), da der Rechtsanspruch erst ab Schuleintritt im Schuljahr 2026/2027 in Klassenstufe 1 geltend gemacht werden kann.

Einnahmen Gemeinde:

Eine Betriebskostenförderung seitens Bund und Land ist zukünftig auch für die Angebote in den Ferien angedacht; eine gesetzliche Regelung ist hierzu noch nicht vorliegend.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	3

Folgendes beschlossen:

Für die Betreuung von Teningen Kindern im Rahmen der verlässlichen Ferienbetreuung der Gemeinde Teningen erhält die SG Köndringen/Teningen e.V., Abteilung SpoFunnis, ab den Herbstferien im Schuljahr 2026/2027 für die Ganztagesbetreuung (bis 16 Uhr) von Teningen Grundschulkindern der Klassenstufe 1 einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Teningen Kind und Tag. Mit dem sukzessiven Ausbau des Rechtsanspruchs wird auch der Zuschuss für die Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern jährlich auf die nächste rechtsanspruchsberechtigte Klassenstufe ausgeweitet. Das Halbtagesangebot (bis 13/14 Uhr) wird weiterhin mit 10 EUR pro Teningen Kind und Tag bezuschusst.

Gemeinderätin Endres hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

7.

Bauanträge **Vorlage: 863/2026**

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannten Bauantrag wie folgt beschlossen:

Bauvorhaben	Beschluss
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 4987, Albrecht-Dürer-Straße, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters mit Terrasse und Überdachung wird die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [19 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

8.

Bebauungsplan "Am Schlosspark", Ortsteil Heimbach

a) Billigung des Planentwurfs

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 827/2026

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Am Schlosspark“ im Ortsteil Heimbach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Hintergrund ist der anhaltende Bedarf an Wohnraum, insbesondere für junge Familien und ortsverbundene Personen. Ziel der Gemeinde Teningen ist eine bedarfsgerechte, maßvolle Siedlungsentwicklung unter Wahrung der gewachsenen Ortsstruktur.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Heimbach und wird derzeit überwiegend als Grünland mit Obstbaumbestand genutzt.

Die Entwicklung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die im Flächennutzungsplan südlich vorgesehene Wohnbaufläche aufgrund ökologisch wertvoller Strukturen nicht realisierbar ist. In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat wurde daher ein besser geeigneter Alternativstandort ausgewählt.

Zentrale Ziele des Bebauungsplans sind

- Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung,
- Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung,
- Berücksichtigung landschaftlicher und ökologischer Belange.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit Luftbild dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,62 Hektar.



Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt; somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt.

Zu Beginn des Verfahrens wird zeitgleich mit der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden ein Scoping durchgeführt, um den erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung festzulegen. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen folgt die Offenlage, in der der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange erneut für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und soweit erforderlich eine erneute Offenlage durchgeführt. Nach Gesamtabwägung der Stellungnahmen wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emendingen ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zur Umsetzung der Planung sind die im Bereich „Seiberg“ vorgesehenen Flächen an den Standort „Am Schlosspark“ zu verlagern. Für diesen sog. Flächentausch ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung wurde bereits eingeleitet und die erste Beteiligungsstufe abgeschlossen.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Begründung (11.05.2026)
- Cover und Satzung (07.05.2026)
- Plan BPL „Am Schlosspark“ (07.05.2026)
- Bebauungsvorschriften (07.05.2026)
- Geotechnischer Bericht (28.11.2025)
- Umweltbericht (11.05.2026)
 - Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan

- Anlage 2: Grünordnungsplan
- Anlage 3: Potenzialabschätzung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde Teningen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Schlosspark“, Gemarkung Heimbach, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Am Schlosspark“, den zugehörigen Vorentwurf zum Erlass der örtlichen Bauvorschriften vom 7. Mai 2026 sowie die Begründung vom 11. Mai 2026 und beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.



9.

Umlegungsverfahren "Riedweiden/Sattler-Breite III" (Ortsteil Köndringen); Beschluss über die Neubestellung des vermessungstechnischen Sachverständigen

Vorlage: 864/2026

Durch die Betriebsübernahme der Vermessungsbüro Markstein GbR durch die Bürger-Seitz GbR am 1. März 2026 kann die am 1. Oktober 2024 bestellte vermessungstechnische Sachverständige Dr.-Ing. Melanie Markstein das Umlegungsverfahren „Riedweiden/Sattler-Breite III“ (Gemarkung Köndringen) nicht weiter als vermessungstechnische Sachverständige begleiten.

Es muss ein neuer vermessungstechnischer Sachverständiger bestellt werden.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Als vermessungstechnischer Sachverständiger wird gemäß § 5 (BauGB-DVO) der Amtsverweser von Dr.-Ing. Melanie Markstein bestellt:

Neuer Vermessungstechnischer Sachverständiger:

Dipl.-Ing. Tobias Burger, ÖbVI Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
In den Fischermatten 3/2, 79312 Emmendingen

Neue Vertretung:

Dipl.-Ing.(FH) Stephan Seitz, ÖbVI Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
Amalie-Hofer-Straße 4, 77656 Offenburg

Gemeinderat Stefan Engler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

10.

Grundsatzentscheidung über die Fortführung einschließlich Sanierung des Freizeitbades Teningen

Vorlage: 848/2026

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

11.

Abbau von Stromversorgungs-Freileitungen und Ersatz durch Erdverkabelung; Ersetzen von Straßen-Überspannleuchten durch Mastleuchten im Zuge des Glasfaserausbaus im Ortsteil Landeck

Vorlage: 862/2026

Die Deutsche Telekom baut den Ortsteil Landeck flächendeckend mit Breitband-Glasfasernetz (FTTH) aus.

Die NetzeBW wird im Zuge des Telekom-Glasfaserausbaus die noch vorhandenen Stromversorgungs-Überspannungsleitungen durch erdverlegte Leitungen ersetzen. Dies bedeutet, dass auch die noch vorhandenen Straßen-Überspannungsleuchten durch Mastleuchten ersetzt werden müssen. In Bereichen, in denen die NetzeBW Erdverkabelungen vornimmt, erfolgt die Verlegung der FTTH-Glasfaserleitungen ebenfalls durch das von der NetzeBW beauftragte Bauunternehmen, Firma Kala-Erdbau.

Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Angebot der NetzeBW beläuft sich auf

netto	77.753,17 €
MwSt. (19 %)	14.773,10 €
brutto	92.526,27 €

Im Haushalt stehen dafür 100.500 € zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel sind ausreichend, da Teile der Auftragssumme im Haushaltsjahr 2027 kassenwirksam werden.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die NetzeBW GmbH (Rheinhausen) wird zur Auftragssumme von 92.526,27 EUR incl. MwSt. mit der Durchführung von Erneuerungsarbeiten am Stromversorgungs- und Straßenbeleuchtungsnetz im Ortsteil Landeck beauftragt.

Gemeinderat Trautmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Eine vertretende Person der DLRG bat nachdrücklich darum, in den anstehenden Beteiligungsprozess zum Freizeitbad einbezogen zu werden.

13.

Anfragen und Bekanntgaben

Ortsbaumeister Kaltenbach informierte über die abschnittsweise vorgesehene halbseitige Straßensperrung der B 3 (Ortsdurchfahrt Köndringen) für den Strom- und Glasfaserausbau zwischen den Anwesen Hauptstraße 1 bis 37 und 2 bis 40, beginnend voraussichtlich ab der Sanderstraße. Die Baumaßnahme beginnt zeitnah nach Erteilung der verkehrsrechtlichen Genehmigung und wird voraussichtlich mehrere Wochen dauern.

Ende der Sitzung: 20:03 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: